



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 15. Juli 1968

Teil II Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 68	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung von Richtlinien des Obersten Gerichts — I P1B 2/68 —	535
20. 6. 68	Anordnung über die Vertragspreisbildung — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —	535
20. 6. 68	Preisverordnung Nr. 1993/3 — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —	536

**Beschluß  
des Plenums des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Aufhebung von Richtlinien  
des Obersten Gerichts**

vom 12. Juni 1968  
- I P1B 2/68 -

Mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 sind die gesetzlichen Grundlagen für die vom Plenum des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Richtlinien zur Rechtsprechung in Strafsachen entfallen.

Das Plenum des Obersten Gerichts beschließt daher mit Wirkung vom 1. Juli 1968 die Aufhebung folgender Richtlinien des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik:

- Richtlinie Nr. 15 über den Erlaß von Haftbefehlen und die Haftprüfung vom 17. Oktober 1962 — RP1 4/62 - (GBL II S. 711).
- Richtlinie Nr. 17 über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens vom 14. Januar 1963 — RP1 1/63 — (GBL II S. 43)
- Richtlinie Nr. 20 über die Behandlung von Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Gerichte vom 15. Dezember 1965 - I P1R -1 -13/65 - (GBL II S. 921)
- Richtlinie Nr. 22 über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im gerichtlichen Verfahren in Strafsachen (Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger) sowie über die Arbeitsplatzbindung und die Bürgschaft vom 14. Dezember 1966 (GBL II 1967 S. 17).

Berlin, den 12. Juni 1968

**Bas Plenum des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Toepfitz  
Präsident

**Anordnung  
über die Vertragspreisbildung —  
Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst**

vom 20. Juni 1968

Zur Unterstützung der weiteren Entwicklung der Kooperationsbeziehungen zwischen Produktion, Verarbeitung und Handel bei frischem Gemüse und Obst sowie im Interesse einer weiteren Steigerung der Produktion in den sozialistischen Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben und einer ständigen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung ist es erforderlich, die Preisbildung besser als bisher den Produktions- und Marktbedingungen anzupassen. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Erzeuger von frischem Gemüse und Obst sind berechtigt, im Rahmen der Vertragsgestaltung ihren Partnern Preisangebote — Erzeugerpreise — zu unterbreiten, die im gegenseitigen Einvernehmen im Wirtschaftsvertrag vereinbart werden können.

(2) Die Möglichkeit der Vertragspreisbildung gemäß Abs. 1 ist insbesondere von den Spezialbetrieben des Gemüse- und Obstanbaues zu nutzen.

§ 2

(1) Die Vertragspreise — Erzeugerpreise — sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen\* und im Rahmen der hier festgelegten möglichen Plus- und Minustoleranzen zu bilden und zwischen den Partnern zu vereinbaren.\*s.

\* Zur Zeit gelten:

Preisverordnung Nr. 1993.1 vom 2. Februar 1965  
- Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst - (GBL II S. 113)

Preisverordnung Nr. 1993 2 vom 17. April 1967  
- Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBL II S. 308)

Preisverordnung Nr. 1993 3 vom 20. Juni 1968  
- Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBL II S. 536).